

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Abegg's Antrag wegen der Bekenntnisfrage

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

bitten, ob man auch auf den Fall der Annahme sämtlicher Vereinigungspunkte von den Gemeinden die landesherrliche gnädigste Genehmigung zu hoffen habe, weil andernfalls die gesammte Geistlichkeit bei ihren Gemeinden kompromittirt werden könnte“. Nach diesem könnte dann jeder Ortsgeistliche die kurz zu verfassenden und gedruckten Punkte der Vereinigung beider Kirchen, nachdem er sie dem Presbyterium vorgelegt und dasselbe dafür gewonnen habe, auch öffentlich in einer oder etlichen passenden Predigten erläutern und sodann nach geendetem Gottesdienste die Familienväter stehen lassen und solche in ihrem und ihrer Familien Namen zu einer Erklärung ihrer Zustimmung zu der Vereinigung oder deren Verwerfung, mündlich und gewissenhaft, in Gegenwart des Kirchenvorstandes auffordern und darüber ein Protokoll aufnehmen.

Endlich schloß sich die ganze Versammlung den obengenannten reformirten Anträgen „mit vollem Herzen an“, und fand nur dabei zu bemerken, daß diese erste Generalsynode ihres besonderen Zweckes wegen notwendig aus einer gleichen Anzahl bisheriger evangelisch-reformirter und evangelisch-lutherischer Mitglieder unter Leitung des obersten Kirchenkollegiums zusammengesetzt werden sollte.

Die Protokolle der Karlsruher und Sinsheimer Verhandlungen sollten nun aber auch jeder Diözese des Landes (auch den bisher nicht beigezogenen) mitgeteilt und die Protokolle der Beratung derselben dem Ministerium des Innern zugesendet werden.

Abegg's Antrag wegen der Bekenntnisfrage.

Der nicht anwesende Kirchenrat Abegg aus Heidelberg gab nachträglich wie einige Andere, die gefehlt hatten, nicht nur seine Unterschrift, sondern noch ein beachtenswertes Gutachten zu dem Protokoll, die Bekenntnisfrage betreffend, die er zuerst angeregt hatte, und die ihm besonders am Herzen lag: „Für die beiden protestantischen Kirchen (schreibt er) ist die heilige Schrift allein der feste und gewisse Grund und Quell' der Erkenntniß Gottes und besonders seines in der Erscheinung Jesu Christi geoffenbarten Rathschlusses in Beziehung auf die Erlösung und Heiligung des Menschengeschlechtes zum ewigen Leben. Wiewohl nun demnach beide evangelische Kirchen gegen jeden andern Grund und gegen jede andere

Quelle protestieren, daferne sie der heiligen Schrift gleichgestellt, oder als eine wesentlich erforderliche Ergänzung derselben angenommen werden, und wiewohl beide sich durch diese Protestation hauptsächlich und wesentlich von jeder anders denkenden christlichen Kirche unterscheiden: so scheint es mir gleichwohl noch rathsam zu sein, diejenigen Schriften, in welchen zur Zeit ihrer Trennung von jener andern (der katholischen) Kirche ihr Glaubensbekenntniß ausgesprochen worden ist, auch nach ihrer Vereinigung unter sich als Bekenntnißschriften beizubehalten, um dadurch dem Vorwurfe auszuweichen, daß man durch diese Vereinigung sich von der evangelischen Kirche getrennt habe. Denn die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche soll sich von jenen beiden noch unvereinigten evangelischen Kirchen nur dadurch unterscheiden, daß sie öffentlich erklärt und bekennet, daß sie jeden für ein Mitglied ihrer Kirche anerkenne und aufnehme, welcher die eine oder andere Konfession, sei es nun die Augsburgische Konfession oder den Heidelbergischen Katechismus oder auch in einzelnen Punkten diese oder jene Lehre nach seinem redlichen, auf die heilige Schrift gegründeten Dafürhalten annimmt, und sich auch für verpflichtet erachtet, darauf zu halten, daß keine anderen Prinzipien als diejenigen, in welchen jene beiden Bekenntnißschriften verfaßt sind, von wem es auch sei, geltend gemacht werden.“

Diese Stelle ist offenbar die Mutter des vielveränderten und schließlich in der jetzigen Fassung angenommenen Paragraph 2 der Unionsurkunde, der sich aber schon hier wie in den vielen späteren Umformungen und Auslegungen in einem gewissen Dunkel der Undeutlichkeit bewegt. Das thut aber auch schon die Urform, nämlich die bekannte Stelle der Konfordinformel vom Jahr 1577, welche in ihrem (lateinischen) Texte besagt: „Also wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift alten und neuen Testaments und aller anderen Schriften festgehalten und bleibt allein die heilige Schrift einziger Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher, wie an einem Proberstein, alle Lehren geprüft und beurtheilt werden sollen und müssen, ob sie fromm oder gottlos, wahr oder falsch seien. Die anderen „Symbole“ (die drei ökumönischen Bekenntnisse) und oben angeführten Schriften (Augsburgische Confession, Apologie und Schmalkhaldische Artikel) sind nicht Richter, wie die heilige Schrift, sondern sie geben uns nur ein Zeugniß und eine Erklärung unseres Glaubens, und zeigen wie in einzelnen

Zeiten die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und mit welchen Gründen die der heiligen Schrift widerstreitenden Lehren verdammt und verworfen worden sind.“ Jedermann wird leicht ersehen, daß unser § 2 aus dieser Stelle der Konkordienformel und dem Abegg'schen Antrag zusammengearbeitet wurde. Das in § 2 erwähnte „bisher zuerkannte normative Ansehen“ der Bekenntnisschriften aber war damals thatsächlich ein so geringes, daß sich kein badischer Pfarrer auch nur im Geringsten um dieselben kümmerte, sondern höchstens zuweilen in den Redewendungen des lutherischen oder Heidelberger Katechismus, die sie wie ihre Schuljugend auswendig konnten, bewegte. Sie hätten alle ohne Ausnahme und mit vollem Recht vor jedem ernsthaften Gericht bekenntnistreuer Kirchenmänner als krasse Ketzer verurteilt werden müssen.

Die Beteiligung der Universität Heidelberg und der oberländischer Diözesen.

Die zwei Vertreter der theologischen Fakultät ließen auch noch die beiden Protokolle am 5. März 1820 bei den sämtlichen evangelischen Professoren der Universität zirkulieren, welche sich sämtlich für die Union aussprachen. Das Protokoll hierüber ist von 24 Professoren unterschrieben, darunter sind die berühmten Namen: Zacharia, Paulus, Gmelin, Kreuzer, Leonhard, Thibaut, Tidemann, Heinrich Voss, F. C. Schlosser, Morstadt, Graf von Sponneck und Andere.

Schon vorher aber, am 3. Februar 1820 hatte das Kirchenregiment einen Erlaß samt den beiden Protokollen an die bisher unbeteiligten, weil im Ganzen ungemischt lutherischen Diözesen Schopfheim, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Endingen (zu Leiselheim), Mahlberg, Lahr, Rork-Rheinbischofsheim, Karlsruhe Stadt und Land, Durlach, Stein, Pforzheim, Wertheim und Hornberg gesandt und ihnen in eingehender Weise das bisher Geschehene mitgeteilt. Den Dekanen wurde darin der Auftrag erteilt, in den nächsten vier Wochen ihre Geistlichen zu versammeln, ihnen die ganze Sache vorzutragen oder vortragen zu lassen und sich mit ihnen über alle Gegenstände, soweit sie insonderheit das der Gesamtkirche auch in ungemischten Landesteilen Gemeinschaftliche